



Bielefeld
Bebauungsplan I/Q24 'Quelle-Alleestraße' - Teilplan C

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

PLANUNGSBÜRO SELZNER
Landschaftsarchitekten + Ingenieure

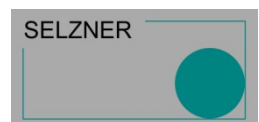
Schorlemerstraße 67
41464 Neuss

Telefon: 02131 • 74 18 81
Telefax: 02131 • 74 18 82
E-Mail: selzner@arcor.de

Bearbeitung:
Susanne Brans
Dipl.-Biol. Dipl.-Ökol.

Auftraggeber:
G. Bokermann Projektierungs- und Immobiliengesellschaft mbH & Co.KG
Jöllenbeckerstraße 78
33613 Bielefeld

Neuss, 07. August 2013



INHALT

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Grundlagen zum Plangebiet	2
3	Wirkfaktoren des Vorhabens	6
4	Planungsrelevante Arten	7
5	Potentielle artenschutzrechtliche Konflikte.....	14
6	Artenschutzrechtliches Fazit.....	15
8	Quellen.....	17
9	Anhang.....	19

Abbildungen

Abb. 1:	Lage des Plangebietes innerhalb Bielefeldes	2
Abb. 2:	Abgrenzung des Plangebietes im Luftbild.....	2
Abb. 3:	Brachvegetation des Plangebietes (Blickrichtung Nordwest)	3
Abb. 4:	Strukturreicher Waldrand des Pappelforstes nördlich des unbefestigten Fußweges	3
Abb. 5:	Lückige Baumreihe südlich des unbefestigten Fußweges und vorgelagerte Hainbuchenhecke	4
Abb. 6:	Brachfläche sowie östlich angrenzender Eichenbestand	4
Abb. 7:	Alte Eichenexemplare mit Höhlen (Faulstellen an alten Schnitt- oder Bruchflächen)	5

Tabellen

Tab. 1:	Planungsrelevante Tierarten des MTB 3916 'Halle' (Auswahl LRT)	8
---------	--	---

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Bielefeld beabsichtigt, das Baugebiet Quelle-Alleestraße durch Umsetzung eines dritten und letzten Bauabschnittes abschließend zu entwickeln. Zur planungsrechtlichen Sicherung des Vorhabens wird zur Zeit der Bebauungsplan I/Q 24 – Teilplan C aufgestellt.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen aller Planungsverfahren und bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit wurden die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-Richtlinie (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung soll nachfolgend zunächst festgestellt werden, ob von dem Vorhaben sog. planungsrelevante Arten betroffen sein könnten und ob weitere Prüfungsschritte als notwendig angesehen werden. Dies entspricht gemäß der Handlungsempfehlung 'Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben' (MBV & MKULNV 2010) der Stufe I einer Artenschutzprüfung.

2 Grundlagen zum Plangebiet

2.1 Lage

Das ca. 5,7 ha große Baugebiet Quelle-Alleestraße liegt im Stadtteil Quelle zwischen Carl-Severing-Straße und Osnabrücker Straße.

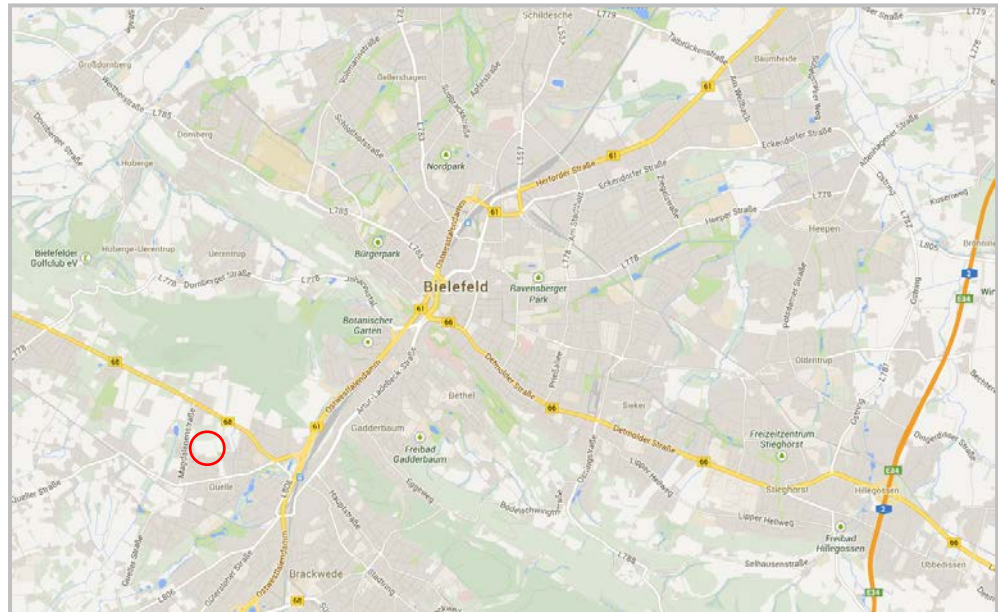


Abb. 1: Lage des Plangebietes innerhalb Bielefeldes

2.1 Biotopbestand

Das Gebiet liegt am Oberhang östlich und nördlich der Neubaugebiete der beiden ersten Bauabschnitte und grenzt unmittelbar an Wald bzw. geschützte Baumbestände an.



Abb. 2: Abgrenzung des Plangebietes im Luftbild

Das Plangebiet diente ehemals dem Sandabbau und danach als Deponie. Seit Rekultivierung der Deponie wurde es als Intensivgrünland genutzt (Rinder- und Gänseweide). Im Herbst 2012 erfolgte ein Umbruch der Fläche, seitdem liegt sie brach und es hat sich auf dem sandigen Substrat eine artenreiche Ruderalvegetation entwickelt.



Abb. 3: Brachvegetation des Plangebietes (Blickrichtung Nordwest)

Gehölze kommen im Plangebiet selber nicht vor, grenzen jedoch unmittelbar an. So liegt im Norden jenseits des parallel zur Plangebietsgrenze verlaufenden unbefestigten Fußweges ein rund 35-jähriger Pappelforst, dem zum Weg hin ein wohlstrukturierter Waldrand aus Sträuchern (z. B. Weißdorn, Holunder, Strauchweide) und Baumjungwuchs (z. B. Ulme, Bergahorn) vorgelagert ist.

Abb. 4:
Strukturreicher Waldrand des
Pappelforstes nördlich des
unbefestigten Fußweges
(Blickrichtung Ost)



Auf der Südseite des Weges stockt eine nicht mehr durchgehend vorhandene Baumreihe (überwiegend alte Eichen mit Höhen bis zu 20 Metern). Dieser Baumreihe zum Plangebiet hin vorgelagert ist eine nahezu durchgehend erhaltene, alte, durchgewachsenen Hainbuchenhecke. Die angesprochenen Gehölzbiotope sind alle Bestandteil eines Landschaftsschutzgebietes.

Abb. 5:
Lückige Baumreihe
südlich des
unbefestigten
Fußweges und
vorgelagerte
Hainbuchenhecke
(Blickrichtung West)



Im Osten stockt knapp außerhalb des Plangebietes auf einer zum benachbarten Grünland hin abfallenden Böschung ein alter und recht dichter Eichenbestand (Geschützter Landschaftsbestandteil, Wuchshöhen bis zu 21 Metern). Teilweise ist den Eichen zum Plangebiet hin ein Saum aus jüngeren Zitterpappeln vorgelagert.



Abb. 6: Brachfläche sowie östlich angrenzender Eichenbestand
(Geschützter Landschaftsbestandteil - Blickrichtung Nordost)

Sowohl im Bereich der wegebegleitenden Gehölze im Norden wie besonders auch im Bereich des östlich gelegenen Eichenbestandes ist davon auszugehen, dass an älteren Bäumen Baumhöhlen und andere fledermausrelevante Strukturen vorkommen. Einige Baumhöhlen sind bereits mit bloßem Auge zu erkennen (Abb. 5 und 7).

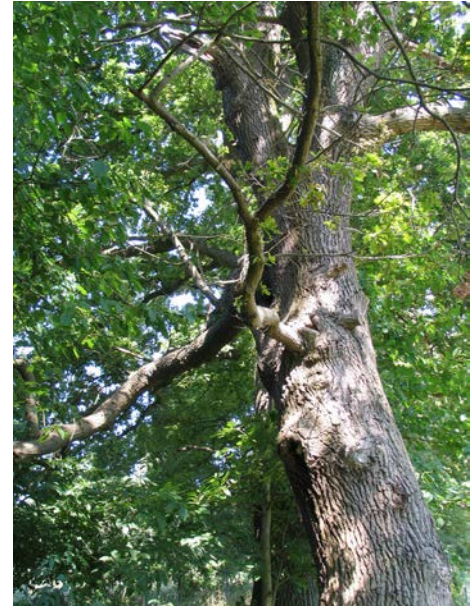


Abb. 7: Alte Eichenexemplare mit Höhlen
(Faulstellen an alten Schnitt- oder Bruchflächen)

2.2 Vorgaben der Bauleitplanung

Der Flächennutzungsplan sieht für das Plangebiet eine Entwicklung als Siedlungsbereich vor. Ein Bebauungsplan existiert für das Plangebiet bisher nicht.

2.3 Vorgaben des Naturschutzes

Im Plangebiet kommen weder geschützte Flächen (§ 62 LG-Biotop, Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete, Gebiete von gemeinschaftlicher europäischer Bedeutung wie FFH- oder Vogelschutzgebiete) noch schutzwürdige Flächen des Biotopkatasters NRW oder Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie vor.

Allerdings liegen geschützte Flächen in unmittelbarer Nähe des Plangebietes. So grenzt nördlich das Landschaftsschutzgebiet 'Ostmünsterland' an (LSG 2.2-6) und östlich liegt ein als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesener Baumbestand (LB 2.4-25).

In einer Entfernung von etwa 120 Metern befindet sich nördlich der Hofschaff Meyer zu Borgsen die Biotopkatasterfläche BK-3916-239 ('Linienhafte Feldgehölze und Gehölzstreifen westlich Bielefeld-Quelle'). FFH-Gebietsflächen liegen erst in einer Entfernung von über 700 Metern nördlich der Osnabrücker Straße. Die letztgenannten Flächen liegen außerhalb des Wirkbereichs des Vorhabens.

3 Wirkfaktoren des Vorhabens

Baubedingte Erschütterungen, Lärm- und Schadstoffemissionen

Baubedingt kann der Einsatz von Maschinen beim Bau von Straßen und Gebäuden zu Erschütterungen führen, die sich auf Tiere auswirken. Eine Beeinträchtigung ist dabei jedoch lediglich in der unmittelbaren Umgebung der Störquellen vorstellbar, sollten z.B. in unmittelbar angrenzenden Bäumen entsprechende Vogelarten brüten oder sich Fledermäuse in Quartieren aufhalten.

Bei der Baufeldräumung, beim Aushub der Baugruben sowie beim Bau der verschiedenen Gebäude und Verkehrsflächen kommen Maschinen zum Einsatz, die Lärm sowie Schadstoffe emittieren. Damit sind Störwirkungen in angrenzenden Bereichen möglich.

Anlagebedingter Lebensraumverlust

Der Bau des Wohngebietes bedingt die Überplanung einer Brachfläche, die im Umfeld der Hofschaff Meyer von Borgsen langjährig als Grünland genutzt wurde. Dies ist mit Verlust bzw. Verdrängung der dort vorkommenden Pflanzen und Tiere verbunden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Für das Plangebiet sind besonders entlang der Straßen künftig Lichtemissionen zu erwarten. Davon können z. B. Insekten betroffen sein, da von manchen Leuchtmitteltypen eine starke Lockwirkung ausgeht. Auch Fledermäuse reagieren teilweise empfindlich auf nächtliche Beleuchtung.

Des Weiteren ist der im Gebiet nach Umsetzung der Planung zu erwartende Anliegerverkehr mit zusätzlichen Lärm- und Schadstoffemissionen verbunden.

Schließlich sind verschiedene Störwirkungen durch das Heranrücken von Wohnbebauung an Fortpflanzungs- und Ruhestätten empfindlicher Arten denkbar.

4 Planungsrelevante Arten

4.1 Methodik

Die methodische Vorgehensweise orientiert sich an den Empfehlungen des Fachinformationssystems (FIS) zum Thema 'Geschützte Arten in NRW' (LANUV NRW 2010). Systematische faunistische Erhebungen wurden nicht durchgeführt, allerdings existieren Daten zur Vogelfauna des Plangebietes aus dem Jahr 1996 (PLANUNGSBÜRO SELZNER 2001) sowie eine Veröffentlichung zur Vogelwelt Bielefelds (LASKE et al. 1991) und zur Fledermausfauna (MEINIG & BECKER 2008). Zusätzlich wurde das 'Artenschutzhandbuch Kreis Gütersloh' ausgewertet, da die dort untersuchten Flächen unweit vom Plangebiet liegen (online-Datenbank der Biologische Station Gütersloh/Bielefeld e.V.).

Die Vorprüfung erfolgt als Potentialanalyse unter Annahme des 'worst case'. Eine Ortsbegehung im Juni 2013 gab Aufschluss über den Biotopbestand des Plangebietes und seiner näheren Umgebung. Es wurde dabei gezielt nach Lebensstätten geschützter Arten gesucht (Vogelniststätten, Baumhöhlen, sonstige fledermausrelevante Strukturen an Gehölzen). Für eine Bewertung des Plangebietes hinsichtlich seiner Vernetzung mit umliegenden Landschaftsstrukturen wurden Luftbilder herangezogen.

Schließlich wurde eine Abfrage des Fachinformationssystems Nordrhein-Westfalens für das MTB 3916 'Halle' durchgeführt (LANUV NRW 2013). Dabei erfolgte aufgrund der Biotopausstattung des Plangebietes und seiner näheren Umgebung die Betrachtung folgender Lebensraumtypen (LRT): Grünland in magerer und fetter Ausprägung (MagW, FettW), Kleingehölze (KlGehölz), Wald mittlerer und trockener Standorte (LauW/mitt, LauW/tro-wa), Säume und Hochstaudenfluren (Saeu), Gebäude und Gärten (Gebaeu, Gaert).

Für die genannten Lebensraumtypen ist insgesamt das potentielle Vorkommen von 48 planungsrelevanten Arten zu prüfen, darunter 31 Vogel-, 14 Fledermaus-, 2 Amphibienarten sowie 1 Reptilienart (Tab. 1).

Konkrete Daten zu dem Vorkommen planungsrelevanter Arten im betrachteten Raum liegen gemäß Auskunft der zuständigen Landschaftsbehörde nicht vor. Die landesweite Landschaftsinformationssammlung (LINFOS, Stand 15.06.2012) führt für das Plangebiet und seine nähere Umgebung ebenfalls keine Fundstellen planungsrelevanter Arten auf.

4.2 Potentialanalyse

In der nachfolgenden Tabelle ist dargestellt, mit welchen planungsrelevanten Arten im Bereich des Plangebietes und Umgebung aufgrund der vorkommenden Lebensraumtypen grundsätzlich gerechnet werden muss. In der letzten Spalte erfolgt dann eine Einschätzung zum tatsächlichen potentiellen Vorkommen im Plangebiet selber. Diejenige Arten, für die im Gebiet ein Vorkommen nicht auszuschließen ist, werden durch Unterstreichung (Nahrungsgast) oder Fettdruck (Brutvorkommen,

Quartierbewohner) hervorgehoben und im nachfolgenden Text näher behandelt.

Da das Plangebiet klimatisch im Übergangsbereich zwischen atlantisch und kontinental geprägtem Klima liegt, wird der sog. Erhaltungszustand der Arten für beide Klimaräume angegeben.

Tab. 1: Planungsrelevante Tierarten des MTB 3916 'Halle' (Auswahl LRT)

Art	Status im MTB	KON	ATL	Vorkommen im Plangebiet
Vögel				
<u>Baumfalke</u>	sicher brütend	U	U	Brutorttreuer und störepfindlicher Brutvogel halboffener, strukturreicher Kulturlandschaft. Nachnutzer von z. B. Krähenestern. Vorkommen im Gebiet allenfalls als Nahrungsgast.
Baumpieper	sicher brütend	k.A.	k.A.	Bodenbrüter der aufgelockerten, sonnigen Waldränder und Lichtungen, auch in Heide- und Grünlandgebieten mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Kein Vorkommen im Plangebiet.
Eisvogel	sicher brütend	G	G	Gewässergebundene Art mit sehr speziellen Ansprüchen an das Bruthabitat (gewässernahe Steilhänge). Vorkommen möglicherweise an Gewässern nordwestlich und südöstlich des Plangebietes, nicht im Plangebiet selber.
Feldlerche	sicher brütend	k.A.	k.A.	Bodenbrüter und Charakterart der offenen Feldflur. Vormalig regelmäßige Brutvorkommen im Gebiet (Nachweis z. B. im Jahr 1996), mittlerweile jedoch keine geeigneten Bruthabitate mehr.
Feldschwirl	sicher brütend	G	G	Seltener Bodenbrüter des strukturreichen Extensivgrünlandes, größerer Waldlichtungen, der Heidegebiete und Verlandungszonen. Vorkommen im Gebiet auszuschließen.
<u>Feldsperling</u>	sicher brütend	k.A.	k.A.	Brutplatztreuer Höhlen- und Nischenbrüter halboffener Agrarlandschaften mit hohem Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Im Plangebiet keine Bruthabitate, möglicherweise Vorkommen als Nahrungsgast.
<u>Gartenrotschwanz</u>	sicher brütend	U-	U-	Reviertreuer Höhlen- und Nischenbrüter in Randbereichen von Heidelandschaften und in sandigen Kiefernwäldern, außerdem im Bereich reich strukturierter Dorflandschaften und in Kleingartenanlagen. Brutvorkommen im Umfeld des Gebietes möglich, im Gebiet selber jedoch nur als potentieller Nahrungsgast.
Grauspecht	sicher brütend	U-	U-	Höhlenbrüter in alten, strukturreichen Laub- und Mischwäldern (v.a. alte Buchenwälder). Möglicherweise Brutvorkommen im Umfeld (1996 Brutverdacht an Carl-Severing-Straße), jedoch kein Vorkommen im Plangebiet.
<u>Habicht</u>	sicher brütend	G	G	Brutvogel in alten Wäldern und größeren Feldgehölzen. Kein Vorkommen als Brutvogel im Plangebiet, jedoch möglicherweise als Nahrungsgast.
Heidelerche	sicher brütend	U	U	In Bielefeld seltener Bodenbrüter in lichten, durch Freiflächen aufgelockerten Wäldern und Waldrandbereichen. Nutzung von Biotopkomplexen aus offenen Bodenstellen, kurzrasigen Flächen, Bereichen mit höherer Vegetation und Singwarten, oft mit Kiefernbestand. Kein Vorkommen im Plangebiet.
Kiebitz	sicher brütend	G	G	Charaktervogel offener Grünland- und Ackerlandschaften. Brutvorkommen im Plangebiet zuletzt im Jahr 1996 nachgewiesen (mehrere Brutpaare). Infolge Baulandentwicklung (Flächenverkleinerung, Störwirkungen) mittlerweile keine Eignung mehr für Bruthabitate.

(Fortsetzung Tabelle)

Kleinspecht	sicher brütend	G	G	Höhlenbrüter in parkartigen oder lichten Laub- und Mischwäldern mit hohem Alt- und Totholzanteil. Kein Vorkommen im Gebiet, jedoch möglicherweise im Bereich nahgelegener älterer Gehölzbestände (Eichen, Pappeln).
<u>Mäusebussard</u>	sicher brütend	G	G	Gehölzbrüter im Bereich alter und hoher Baumbestände. Im Plangebiet keine Brutstätten vorhanden, jedoch möglicherweise in der näheren Umgebung. Regelmäßiger Nahrungsgast im Plangebiet.
<u>Mehlschwalbe</u>	sicher brütend	G-	G-	Gebäudebrüter an frei stehenden, großen und mehrstöckigen Einzelgebäuden in Dörfern und Städten. Im Plangebiet keine Brutstätten vorhanden, jedoch möglicherweise in der näheren Umgebung. Regelmäßiger Nahrungsgast.
Mittelspecht	sicher brütend	G	G	Höhlenbrüter in eichenreichen Laub- und Laubmischwäldern mit hohem Alt- und Totholzanteil. Kein Vorkommen im Gebiet.
Nachtigall	sicher brütend	G	G	Gebüschbrüter der unterholzreichen Laub- und Mischwälder, Waldränder, Feldgehölze und Hecken, auch in naturnahen Parkanlagen. Kein Brutvorkommen im Plangebiet, jedoch möglicherweise in der näheren Umgebung.
<u>Neuntöter</u>	sicher brütend	G	U	Gebüschbrüter extensiv genutzter, halboffener Kulturlandschaften mit lockerem Gebüschbestand, auch in wohlstrukturierten Waldrändern. Kein Brutvorkommen im Plangebiet, allenfalls Nahrungsgast.
<u>Rauchschwalbe</u>	sicher brütend	G-	G-	Gebäudebrüter, dabei Charakterart bäuerlicher Kulturlandschaft. Kein Brutvorkommen im Gebiet, jedoch möglicherweise in der näheren Umgebung (Hof Meyer zu Borgsen). Regelmäßiger Nahrungsgast im Gebiet.
Rebhuhn	sicher brütend	U	U	Offenlandbrüter strukturreicher Agrar- und Brachflächen. Brutvorkommen zuletzt im Jahr 1996 nachgewiesen. Seitdem aufgrund Baulandentwicklung keine geeigneten Bruthabitate mehr im Plangebiet.
<u>Schleiereule</u>	sicher brütend	G	G	Gebäudebrüter, dabei Nutzung störungsarmer, dunkler und geräumiger Gebäudenischen der Dachböden, Scheunen und Kirchtürme. Jagdflüge über Acker- und Grünlandflächen. Keine geeigneten Bruthabitate im Plangebiet, jedoch möglicherweise in der näheren Umgebung (Hofschaft Meyer zu Borgsen). Daher möglicherweise als Nahrungsgast im Gebiet.
Schwarzspecht	sicher brütend	G	G	Höhlenbrüter in störungsarmen walddreichen Gebieten mit Altholzanteil. Regelmäßige Brutvorkommen im nördlich gelegenen Teutoburger Wald. Kein Vorkommen im Plangebiet.
Schwarzstorch	sicher brütend	U+	S+	Seltener und störepfindlicher Brutvogel größerer Wälder (z. B. Teutoburger Wald). Kein Vorkommen im Plangebiet.
<u>Sperber</u>	sicher brütend	G	G	Gehölzbrüter in abwechslungsreicher Kulturlandschaft mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Im Siedlungsbereich Brutvogel der mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfe. Brutvorkommen im Gebiet auszuschließen, jedoch möglicherweise im direkten Umfeld. Wahrscheinlich Nahrungsgast im Gebiet.
<u>Turmfalke</u>	sicher brütend	G	G	Gebäudebrüter sowie Nachnutzung von z.B. Elsternnestern in Gehölzen. Keine geeigneten Bruthabitate im Plangebiet. Möglicherweise Nahrungsgast.
<u>Turteltaube</u>	sicher brütend	U-	U-	Gehölzbrüter in Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Brutvorkommen möglicherweise im Bereich angrenzender Gehölze, im Plangebiet potentieller Nahrungsgast.

(Fortsetzung Tabelle)

Uferschwalbe	sicher brütend	G	G	Koloniebrüter in sandigen oder lehmigen Steilwänden, zumeist in Sand-, Kies- oder Lössgruben. Kein Vorkommen im Plangebiet.
Uhu	sicher brütend	U+	U+	Brutvogel reich gegliederter, mit Felsen durchsetzter Waldlandschaften sowie der Steinbrüche und Sandabgrabungen. Kein Vorkommen im Plangebiet.
<u>Waldkauz</u>	sicher brütend	G	G	Reviertreuer Höhlenbrüter in Altholzbeständen der Laub- und Mischwälder, auch der Parkanlagen, Gärten und Friedhöfe. Keine Bruthabitate im Plangebiet. Möglicherweise Nahrungsgast.
Waldlaubsänger	sicher brütend	k.A.	k.A.	Bodenbrüter in buchen- und eichenreichen Nadel- Laubholzmischwäldern z.B. des Teutoburger Waldes. Kein Vorkommen im Plangebiet.
<u>Waldohreule</u>	sicher brütend	G	G	Brutvogel halboffener Parklandschaften und in Grünanlagen der Siedlungsbereiche. Nachnutzung von Nestern anderer Vogelarten, z.B. Krähe, Elster, Mäusebussard. Keine Bruthabitate im Plangebiet, möglicherweise jedoch im Bereich angrenzender Gehölze. Potentieller Nahrungsgast im Plangebiet.
Waldschnepfe	sicher brütend	k.A.	k.A.	Störrmpfindlicher Bodenbrüter in reich strukturierten Laub- und Mischwäldern, meist mit feuchten Bodenstellen und Grünlandparzellen. Kein Vorkommen im Plangebiet.
Fledermäuse				
Bechstein- fledermaus	Art vorhanden	S	S	Waldfledermaus großer, mehrschichtiger und teils feuchter Laub- und Laubmischwälder mit hohem Altholzanteil. Sommers wie winters zumeist Nutzung von Baumhöhlen. Nachweise z.B. im Teutoburger Wald. Kein Vorkommen im Plangebiet.
Braunes Langohr	Art vorhanden	G	G	Waldfledermaus mehrschichtiger lichter Laub- und Nadelwälder mit hohem Altholzanteil. Wochenstubenquartiere neben Baumhöhlen und Nistkästen auch an Gebäuden (Dachböden, Spalten). Winterquartiere in Baumhöhlen, an Gebäuden, bei anhaltend niedrigen Temperaturen auch in unterirdischen Strukturen. Kein Vorkommen im Plangebiet.
<u>Breitflügel- fledermaus</u>	Art vorhanden	G	G	Gebäudefledermaus. Jagdgebiete bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Kein Quartierpotential im Plangebiet. Möglicherweise Nahrungsgast.
<u>Fransenfledermaus</u>	Art vorhanden	G	G	Im Sommer Waldfledermaus in nahezu allen Waldtypen. Jagdgebiete in reich strukturierten, halboffenen Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern. Wochenstuben meist in Baumquartieren. Winterquartiere unterirdisch. Kein Quartierpotential im Plangebiet. Möglicherweise Nahrungsgast.
Große Bartfledermaus	Art vohanden	U	U	Lebensraum in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil. Wochenstuben in Spaltenquartieren von Gebäuden, sommerliche Männchenquartiere an Bäumen. Winterquartiere unterirdisch. In Bielefeld insgesamt selten. Kein Vorkommen im Plangebiet

(Fortsetzung Tabelle)

Großer Abendsegler	Art vorhanden	U	G	Nachweis im Großraum vor allem als Durchzügler im Frühjahr und Spätsommer/Herbst. Nutzung von Baumhöhlen, dabei Bevorzugung von Spechtbruthöhlen. Zur Zugzeit möglicherweise Zwischenquartiere im Bereich der älteren Gehölze im Umfeld des Gebietes. Im Plangebiet selber kein Vorkommen.
Großes Mausohr	Art vorhanden	U	U	Gebäudefledermaus in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil. Jagdgebiete meist in geschlossenen Wäldern mit geringer Krautschicht, außerdem im Bereich kurzrasigen Grünlands und frisch abgeernteter Äcker. Winterquartiere unterirdisch. Kein Vorkommen im Plangebiet.
<u>Kleine Bartfledermaus</u>	Art vorhanden	G	G	Gebäudefledermaus in strukturreichen Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen. Bevorzugte Jagdgebiete entlang linienhafter Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Winterquartiere unterirdisch. Im Plangebiet potentieller Nahrungsgast
<u>Kleiner Abendsegler</u>	Art vorhanden	U	U	Im Sommer typische Waldfledermaus in waldreichen Parklandschaften mit hohem Altholzbestand. In NRW selten, Quartiere dann oftmals in Eichen oder Buchen. Überwinterungsgebiete außerhalb Deutschlands. Möglicherweise Sommerquartiere im Bereich angrenzender Gehölze, im Plangebiet potentieller Nahrungsgast.
<u>Rauhautfledermaus</u>	Art vorhanden	G	G	Im Sommer typische Waldfledermaus in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil. Überwinterung außerhalb Nordrhein-Westfalens. Im Sommer möglicherweise Zwischen- und Paarungsquartiere im Bereich angrenzender Gehölze, im Plangebiet potentieller Nahrungsgast.
Teichfledermaus	Art vorhanden	G	G	Gebäudefledermaus in gewässerreichen, halboffenen Landschaften des Tieflandes. Jagd überwiegend über größeren Gewässern. Kein Vorkommen im Plangebiet.
Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	G	Im Sommer Waldfledermaus in strukturreichen Landschaften mit hohem Gewässer- und Waldanteil. Jagd überwiegend über größeren Gewässern. Kein Vorkommen im Plangebiet.
<u>Zwergfledermaus</u>	Art vorhanden	G	G	Gebäudefledermaus mit einem weiten Spektrum möglicher Quartiertypen. Quartierpotential im Bereich umliegender Siedlungsflächen. Wahrscheinlich Nahrungsgast im Plangebiet.
Amphibien				
Kammolch	Art vorhanden	U	G	Art nutzt als Laichgewässer besonnte und vegetationsreiche Kleingewässer, typischerweise in Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen, nachrangig auch in Waldgebieten der Mittelgebirge. Weder Laichgewässer noch Sommer- oder Winterlebensräume kommen im Gebiet vor.
Kleiner Wasserfrosch	Art vorhanden	G	G	Art der Biotopkomplexe aus Kleingewässer, Grünland und Wald. Weder Laichgewässer noch Sommer- oder Winterlebensräume im Gebiet.
Reptilien				
Zauneidechse	Art vorhanden	G-	G-	Arten reich strukturierter, offener Lebensräume mit Mindestanteil an trockenen Sand- oder Schotterflächen. Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Gebiet.
ATL = Atlantische Region, KON = Kontinentale Region Ampelbewertung LANUV (Erhaltungszustand): G = günstig, U = ungünstig / unzureichend, S = ungünstig/schlecht, - = mit negativer Tendenz, + = mit positiver Tendenz, k.A. = keine Angabe				

Die Liste abzuprüfender Arten ist im vorliegenden Fall recht lang, da im Bereich des MTB Halle Flächen des nördlichen Teutoburger Waldes zu einer großen Anzahl planungsrelevanter Tierarten beitragen. Eine Verschneidung der Lebensraumansprüche der verschiedenen Arten mit den im Plangebiet vorkommenden Strukturen unter zusätzlicher Berücksichtigung der Lage des Plangebietes ergibt dann jedoch, dass für keine der gelisteten Arten das Vorkommen von Fortpflanzungsstätten im Gebiet für möglich zu halten ist. Allerdings ist für verschiedene Arten ein Vorkommen als Nahrungsgast nicht auszuschließen.

Vögel

Die überplante Fläche weist keine Gehölze auf und wurde lange als Rinder- und Gänseweide genutzt. Seit Umbruch und Nutzungsaufgabe im Herbst 2012 hat sich eine dichte Brachvegetation entwickelt, wodurch sich die Dichte an Insekten und Sämereien erhöht haben dürfte. Als Nahrungshabitat für Vögel hat die Fläche daher möglicherweise seit ihrer Stilllegung an Bedeutung gewonnen.

Als Bruthabitat für bodenbrütende Arten der Offenlandschaft dürfte die Fläche jedoch weder als Weidegrünland noch als Brache Bedeutung besitzen. Die in Frage kommenden Arten benötigen einen größeren Strukturreichtum und/oder sind gegenüber den Störwirkungen durch Fußgänger und freilaufende Hunde empfindlich. Arten wie Baumpieper, Feldlerche, Feldschirl, Heidelerche, Kiebitz und Rebhuhn sind als Brutvögel im Gebiet daher nicht zu erwarten.

Möglicherweise sind jedoch verschiedene, in der Umgebung des Plangebietes potentiell brütende planungsrelevante Vogelarten zeitweise im Plangebiet auf der Nahrungssuche anzutreffen. Dazu zählen Arten strukturreicher Säume wie Neuntöter und Turteltaube oder verschiedene Gebäudebrüter wie Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule und Turmfalke. Auch Baumhöhlenbrüter wie Feldsperling, Gartenrotschwanz und Waldkauz oder andere Gehölzbrüter wie Waldohreule oder verschiedene Greifvogelarten (Baumfalke, Habicht, Mäusebussard, Sperber) kommen möglicherweise sporadisch im Plangebiet vor. Eine enge Bindung an das Plangebiet ist jedoch für keine dieser Arten anzunehmen.

Fledermäuse

Aussagen zum Vorkommen von Fledermäusen sind ohne konkrete Erhebungen oftmals mit besonderen Unsicherheiten behaftet, da die konkrete Raumnutzung der Artengruppe aufgrund ihrer heimlichen Lebensweise zumeist nur ungenügend bekannt ist. Im vorliegenden Fall kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die vorgesehene Überplanung der ehemaligen Grünland- und aktuellen Brachfläche nicht mit relevanten Auswirkungen verbunden ist. Denn im Gebiet kommen definitiv keine potentiellen Quartiere vor und auch Leitstrukturen, wie sie z. B. Hecken oder Bachläufe darstellen, sind von der Planung nicht betroffen. Möglicherweise liegen entlang angrenzender Gehölzsäume Flugkorridore, die teilweise auch in das Plangebiet hinein reichen. Diese Bereiche bleiben jedoch bei Umsetzung der Planung erhalten, da die Baufenster des Bebauungsplanes in Abständen von zumeist über 15 Metern von dem

Traufbrand der Gehölze entfernt liegen und die gehölznahen Flächen als Hausgärten entwickelt werden.

Es sind somit lediglich folgende Auswirkungen auf die Fledermausfauna denkbar: Beanspruchung von Nahrungsflächen (Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Rauhhautfledermaus, Zwergfledermaus) sowie Störung von Fledermauslebensräumen der angrenzenden Gehölzflächen.

Amphibien

Im Plangebiet und seiner näheren Umgebung kommen keine Gewässer vor, die als Laichgewässer dienen könnten. Erst in einer Entfernung von etwa 300 Meter nordwestlich liegt jenseits der Magdalenenstraße ein größeres Staugewässer, das vom Lichte bach gespeist wird. Dieses Gewässer besitzt für Amphibien Bedeutung als Laichgewässer und entlang der Magdalenenstraße werden daher alljährlich im Frühjahr vorübergehend Schutzzäune errichtet. Dies ist ein Indiz dafür, dass das nördlich des Plangebietes gelegene Waldgebiet für Amphibienarten Bedeutung als Sommer- und Winterlebensraum besitzt.

Eine solche Bedeutung ist für das Plangebiet selber nicht anzunehmen, da hier die dafür notwendigen Leit- und Lebensraumstrukturen fehlen. Selbst nicht-planungsrelevante Amphibienarten (z. B. Erdkröte, Grasfrosch) dürften auf der Fläche daher nur ausnahmsweise anzutreffen sein. Für planungsrelevante Arten (Kammolch, Kleiner Wasserfrosch) kann aufgrund ihrer besonderen Lebensraumansprüche ein Vorkommen ausgeschlossen werden.

Reptilien

Auch für Reptilien dürfte das Plangebiet keine Bedeutung besitzen. Zwar kommen mit sandigen Offenbodenstellen auch wärmebegünstigte Bereiche vor, jedoch sind Versteckmöglichkeiten nur im Bereich einiger weniger Kleinsäugerbauten gegeben und die strukturelle Vielfalt ist insgesamt gering. Auch typische Leitstrukturen kommen im Gebiet nicht vor. Das Vorkommen planungsrelevanter Reptilienarten (Zauneidechse) wird daher ausgeschlossen.

5 Potentielle artenschutzrechtliche Konflikte

5.1 Tötung von Individuen

§ 44(1)1 BNatSchG verbietet die Verletzung und Tötung aller besonders geschützter Arten. Darunter fallen neben den genannten planungsrelevanten Arten zunächst auch sämtliche übrigen europäischen Vogelarten. Für Vorhaben der Bauleitplanung gilt allerdings, dass der Verbotstatbestand dann nicht erfüllt wird, wenn

- eine Tötung von Individuen im Zusammenhang mit einer *unvermeidbaren* Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt und
- die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt.

Der Bebauung gehen umfassende Eingriffe in die vorhandenen Brachflächen voraus, da im Vorfeld eine Aufbereitung des im Gebiet lagernden Deponiematerials geplant ist. Es ist absehbar, dass bei der Deponiesanierung eine Bauzeitenregelung, die die Eingriffe auf die Monate außerhalb des Brutzeitraum der Avifauna beschränkt, nicht durchführbar ist.

Eine Tötung von Individuen planungsrelevanter Tierarten kann jedoch trotzdem ausgeschlossen werden, da das Plangebiet für solche Arten keine Bedeutung besitzt. Dies gilt sowohl für Eingriffe der Deponiesanierung (UMWELTAMT DER STADT BIELEFELD 2013) als auch für die Eingriffe, die im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes zu erwarten sind.

5.2 Störung von Individuen

§ 44(1)2 BNatSchG verbietet die erhebliche Störung planungsrelevanter Tierarten. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Störungen können bei Bauvorhaben etwa durch Gehölzrodungen, Lärmemissionen, Erschütterungen oder optische Effekte hervorgerufen werden (vgl. auch TRAUTNER & JOOSS 2008).

Im vorliegenden Fall ist eine Erfüllung des Verbotstatbestandes hinsichtlich der potentiellen Nahrungsgäste nicht zu erwarten, da davon ausgegangen werden kann, dass sich die im Plangebiet vorkommenden planungsrelevanten Vogel- und Fledermausarten aufgrund ihrer Mobilität und ihrer zumeist großen Aktionsräume alternative Nahrungshabitate erschließen können. Es ist auch nicht erkennbar, dass Flugkorridore von Fledermäusen von der Planung betroffen wären. Mögliche Flugkorridore entlang der benachbarten Gehölzränder bleiben strukturell erhalten und eine Einschränkung ihrer Funktionalität ist bei Umnutzung der Freiflächen in Hausgärten nicht zu erwarten.

Auch das Heranrücken von Wohnbebauung an Gehölze, die möglicherweise Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Vogel- und Fledermausarten beherbergen, ist aufgrund des von Einzelhausbebauung und relativ große Hausgärten geprägten Charakters der Neubausiedlung nicht mit relevanten zusätzlichen Störungen verbunden. Dies trifft auf Fledermäuse in besonderem Maße zu, da sie

nachtaktiv sind. Eine nächtliche Beleuchtung der benachbarten Gehölze, die zu einer Entwertung von Aktivitätsräumen von Fledermäusen führen könnte, ist bei der geplanten Nutzung nicht zu erwarten. Auch für tagaktive Brutvögel ist eine relevante zusätzliche Belastung nicht anzunehmen, zumal die Gehölzflächen bereits heute über Wege erschlossen sind, die regelmäßig zur haustürnahen Erholung genutzt werden. Besonders stöempfindliche Arten dürften hier daher bereits heute nicht vorkommen.

5.3 Beanspruchung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Niststätten europäischer Vogelarten und Fledermausquartiere gelten gem. § 44(1)3 BNatSchG als generell geschützt, wobei sich der Schutz bei wiederholt genutzten Strukturen über das ganze Jahr erstreckt (z. B. Baumhöhlen, Horste von Greifvögeln oder der Elster, vgl. TRAUTNER et al. 2006). Dieses Schutzgebot wird nach § 44(5) BNatSchG für Eingriffe der Bauleitplanung auf die FFH-Anhang IV-Tierarten sowie die europäischen Vogelarten beschränkt sowie dahingehend relativiert, dass der Verbotstatbestand dann nicht erfüllt wird, wenn

- der Eingriff *unvermeidbar* ist
- und die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt.

Mit dem Verlust der Grünland- bzw. Brachfläche ist eine Beanspruchung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten nicht zu erwarten.

5.4 Beanspruchung schützenswerter Pflanzenstandorte

Für das Gebiet wird das Vorkommen geschützter Pflanzen ausgeschlossen, eine Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44(1)4 BNatSchG ist daher nicht zu verzeichnen.

6 Artenschutzrechtliches Fazit

Als Fazit der artenschutzrechtlichen Vorprüfung ist festzustellen, dass eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten bei Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten ist. Insbesondere wird die nach § 44(5) BNatSchG zu schützende 'ökologische Funktion' der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben nicht berührt.

Eine detaillierte Untersuchung im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne der Stufe II der Handlungsempfehlung 'Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben' (MBV & MKULNV 2010) erscheint somit nicht erforderlich.

Gemäß der Empfehlung des MBV & MKULNV (2010) sollte in Baugenehmigungen des Planvorhabens dennoch grundsätzlich folgender Hinweis aufgenommen werden: *'Der Bauherr resp. die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG. Die zuständige untere Landschaftsbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.'*

7 Quellen

Quellen/Daten zum Planvorhaben

- PLANUNGSBÜRO SELZNER (2001): Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bebauungsplan I/Q 24 Quelle-Alleestraße Teilplan B.- Unveröff. Gutachten, 33 S. + Anhang.
- UMWELTAMT DER STADT BIELEFELD (2013): Sanierungsplan für die ehemalige Boden- und Bauschuttdeponie S44 in Bielefeld-Quelle - Stellungnahme aus Sicht des Artenschutzes, 2 S.

Literatur

- BENDER, B. (2008): Amphibien und Amphibienschutz in Bielefeld.- Berichte des Naturwissenschaftlichen Vereins für Bielefeld und Umgegend e.V. 48 (Jubiläumsband): 68-83.
- BLESSING, M. & E. SCHARMER (2012): Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren. Verlag W. Kohlhammer, 158 S.
- GARNIEL, A., MIERWALD, U. & U. TEGETHOF (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr.- Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, 115 S.
- EISENBEIS, G. & K. EICK (2011): Studie zur Anziehung nachtaktiver Insekten an die Straßenbeleuchtung unter Einbeziehung von LEDs.- Natur und Landschaft 86/7: 298 - 306.
- HÄRTEL, H. & M. PLESKER (1997): Reptilienvorkommen in Bielefeld.- Berichte des Naturwissenschaftlichen Vereins für Bielefeld und Umgegend e.V. 38: 49 - 57.
- HUEMER, P., KÜHTREIBER, H. & G. TARMANN (2010): Anlockwirkung moderner Leuchtmittel auf nachtaktive Insekten. Ergebnisse einer Feldstudie in Tirol.- Innsbruck, 33 S.
- KIEL, E.-F. (2007): Geschützte Arten in NRW – Vorkommen, Erhaltungszustand, Maßnahmen. Hrsg.: MUNLV des Landes NRW, 257 S.
- (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten – LÖBF-Mitt. 1/05: 12-17.
- LANUV NRW (2013): Liste der geschützten Arten NRW > Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt MTB 3916 'Halle' (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>).
- (2010): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Stand 24.02.2010 (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>).
- LASKE, V., NOTTMAYER-LINDEN, K. & K. CONRADS (1991): Die Vögel Bielefelds.- 366 S. + 1 K.
- MEINIG, H. & A. BECKER (2008): Die Fledermäuse Bielefelds.- in: 100 Jahre Natur erforschen, Vielfalt erleben. Jubiläumsband des Naturwissenschaftlichen Vereins für Bielefeld und Umgegend e. V.: 39 - 67.
- SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S. & J. SMIT-VIERGUTZ (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten.– Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 76, 275 S.

TRAUTNER, J. & R. JOOSS, (2008): Die Bewertung "erheblicher Störung" nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten. Ein Vorschlag zur praktischen Anwendung.- Naturschutz und Landschaftsplanung 40 (9): 265 - 272.

LAMBRECHT, H., MAYER, J. & G. HERMANN (2006): Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten nach § 42 BNatSchG und Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie - fachliche Aspekte, Konsequenzen und Empfehlungen.- Naturschutz in Recht und Praxis 1: 1 – 20.

Gesetze, Handlungsempfehlungen, Verwaltungsvorschriften

Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz – UmschG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft seit 01. März 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95) m.W.v. 29.01.2013 bzw. 01.08.2013.

MBV & MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010, 29 S..

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).- Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 - in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.

8 Anhang

- ▶ Protokoll der Artenschutzprüfung gemäß Anlage 2 der Handlungsempfehlung (MBV & MKULNV 2010)